



**OTIF/RID/RC/2019/19**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/19)

28. Dezember 2018

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 18. bis 22. März 2019)

### **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

#### **Beförderung von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC nach Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung**

#### **Antrag Polens**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Ziel dieses Vorschlags ist es, in das RID/ADR Vorschriften für die Beförderung von befüllten Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen (ADR), Tankcontainern, Tankwechselbehältern und MEGC nach Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung aufzunehmen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung des Textes in Absatz 4.3.2.3.7 RID/ADR, um die Beförderung von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC nach Ablauf der Frist für Zwischenprüfung zu ermöglichen.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

OTIF/RID/RC/2015/19 –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/19 (UIC)  
OTIF/RID/RC/2015/27 –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/27 (UIC)

informelles Dokument INF.21 (UIC/CEFIC) der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2016  
OTIF/RID/RC/2016-A/Add.1 –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142/Add.1 (TOP 8)  
informelles Dokument INF.20 (Polen) der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2018  
OTIF/RID/RC/2018-B/Add.1 –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152/Add.1 (TOP 10)

## Einleitung

1. Polen hatte der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Genf, 17. bis 21. September 2018) das informelle Dokument INF.20 unterbreitet. Das Dokument wurde von der Tank-Arbeitsgruppe diskutiert. Polen wurde von der Tank-Arbeitsgruppe gebeten, für eine spätere Sitzung der Gemeinsamen Tagung ein offizielles Dokument zu diesem Thema vorzulegen (siehe Bericht der Tank-Arbeitsgruppe im Dokument OTIF/RID/RC/2018-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152/Add.1, TOP 10).
2. Der Internationale Eisenbahnverband (UIC) hatte versucht, die Beförderung gefährlicher Güter in Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Tankwechselbehältern, Batteriewagen und MEGC (RID) sowie in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Tankwechselbehältern, Batterie-Fahrzeugen und MEGC (ADR) nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung und die Zwischenprüfung zu regeln.
3. Diesbezügliche Anträge wurden in den folgenden Dokumenten unterbreitet:
  - OTIF/RID/RC/2015/19 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/19 der Gemeinsamen Tagung im März 2015;
  - OTIF/RID/RC/2015/27 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/27 der Gemeinsamen Tagung im September 2015;
  - informelles Dokument INF.21 der Gemeinsamen Tagung im März 2016.

Jedes dieser Dokumente wurde von der Tank-Arbeitsgruppe diskutiert, die von der Gemeinsamen Tagung eingerichtet wurde.

4. Abschließend schlug die Tank-Arbeitsgruppe während der Sitzung im März 2016 in Bern im Bericht OTIF/RID/RC/2016-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142/Add.1 unter TOP 8 vor, dass Tanks, die vor Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung befüllt wurden, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung zum Empfänger befördert werden dürfen.
5. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, die Beförderung der Ladung innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung zuzulassen, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Dies ist in den Vorschlägen 8, 9 und 10 im Bericht OTIF/RID/RC/2016-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142/Add.1 dargestellt.
6. Gleichzeitig kam die Tank-Arbeitsgruppe zu dem Schluss, dass aufgrund der Möglichkeit, die Zwischenprüfung innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem in Absatz 6.8.2.4.3 festgelegten Datum der Zwischenprüfung durchzuführen, die Beförderung der Ladung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung ermöglicht wird.
7. Der Standpunkt der Tank-Arbeitsgruppe zu dieser Frage wurde jedoch nicht in die RID/ADR-Vorschriften aufgenommen.

8. Polen beabsichtigt nicht, eine solche Interpretation in Bezug auf die Beförderung der Ladung in Tanks nach Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung in Frage zu stellen.
9. Polen schlägt vor, diese Interpretation im RID/ADR festzuhalten, damit für die Beteiligten bei der Beförderung gefährlicher Güter, die gemäß Abschnitt 1.4.1 alle geltenden RID/ADR-Vorschriften einhalten müssen, keine Zweifel entstehen.
10. In diesem Sinne hatte Polen der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2018 das informelle Dokument INF.20 vorgelegt.
11. Polen ist der Auffassung, dass Vorschriften für die Beförderung der Ladung in Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen (ADR), Tankcontainern, Tankwechselbehältern und MEGC nach Ablauf der in Absatz 6.8.2.4.3 festgelegten Frist für die Zwischenprüfung in das RID/ADR aufgenommen werden sollten.

### Antrag

12. Absatz 4.3.2.3.7 wie folgt ändern (neuer Wortlaut ist in Fettdruck und unterstrichen dargestellt, gestrichener Wortlaut ist durchgestrichen dargestellt):

**"4.3.2.3.7** Nach Ablauf der Frist für die in den Absätzen 6.8.2.4.2, **6.8.2.4.3**, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.12 vorgeschriebene Prüfung dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden.

Jedoch dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, die vor Ablauf der Frist für die ~~wiederkehrende~~ Prüfung befüllt wurden, in folgenden Fällen befördert werden:

- a) innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach Ablauf ~~dieser~~ **der** Frist **für die wiederkehrende Prüfung**,
- b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf ~~dieser~~ **der** Frist **für die wiederkehrende Prüfung**, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden.;
- c) innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung.**"

### Folgeänderungen

13. Es besteht keine Notwendigkeit, den Wortlaut in Absatz 5.4.1.1.11 oder in Absatz 1.4.2.2.1 d) des RID/ADR zu ändern.

## **Begründung**

14. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll ein einheitlicher Ansatz für die Beförderung gefährlicher Güter in Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen (ADR), Tankcontainern, Tankwechselbehältern und MEGC nach Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung erzielt werden.
  15. Unterschiedliche Auslegungen dieser Frage werden vermieden.
  16. Die in Absatz 6.8.2.4.3 vorgesehene Möglichkeit, eine Zwischenprüfung mit einer Toleranz von drei Monaten vor oder nach dem Datum der Zwischenprüfung durchzuführen, führt zu unterschiedlichen Betrachtungsweisen in Bezug auf die Möglichkeit, Güter innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung zu befördern.
  17. Die Aufnahme der vorgeschlagenen Änderung in das RID/ADR wird die Annahme eines einheitlichen Ansatzes für die Beförderung von Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen (ADR), Tankcontainern, Tankwechselbehältern und MEGC nach Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung ermöglichen.
-